

Befristung der Fahrerlaubnisklassen und ärztliche Untersuchungen

Was bedeutet die Befristung der Fahrerlaubnisklassen?

Die Fahrerlaubnis der Klassen A, A2, A1, AM, B, BE, L, und T werden unbefristet und ohne ärztliche Untersuchung erteilt, sofern keine besonderen Umstände vorliegen.

Bei den Fahrerlaubnissen der übrigen Klassen erfolgt eine Befristung längstens für folgende Zeiträume:

1.	C1, C1E:	bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres; danach für fünf Jahre, nach Vollendung des 45. Lebensjahres für fünf Jahre,
2.	C, CE:	für fünf Jahre,
3.	D, D1, DE und D1E:	für fünf Jahre.

Bei einer Umstellung der Fahrerlaubnisklasse 3 (oder einer ihr entsprechenden Fahrerlaubnisklasse, die vor 1999 erteilt wurde - z.B. DDR-Fahrerlaubnis der Klasse B erteilt 1985) werden die Klassen C1 und C1E unbefristet erteilt; eine ärztliche Untersuchung ist dann nicht erforderlich. Auf Antrag wird bei einer Umstellung auch die Klasse CE mit Beschränkung auf bisher in Klasse 3 fallende Züge zugeteilt (LKW-Klassenausschnitt CE 79: Zugfahrzeug bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse (zGM), zGM der Fahrzeugkombination > 12 t). Die Fahrerlaubnis dieser Klasse - CE 79 - wird dann bis zu dem Tag befristet, an dem der Inhaber das 50. Lebensjahr vollendet.

Definition der CE 79 (C1E > 12.000kg, L ≤ 3):

Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3, die bis zum 31.12.1998 das 50. Lebensjahr vollendet haben, müssen im Rahmen der Umstellung für den Erhalt der beschränkten Klasse CE (CE 79) ihre Eignung nachweisen. Wird die bisherige Fahrerlaubnis nicht umgestellt, darf der Inhaber ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine in die Klasse CE fallenden Fahrzeugkombinationen mehr führen; für diejenigen, die bis zum 31.12.1999 das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist dieses Verbot bereits seit dem 01.01.2001 wirksam.

Bei der Umstellung einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 (oder einer ihr entsprechenden Fahrerlaubnisklasse, die vor 1999 erteilt wurde - z.B. DDR-Fahrerlaubnis der Klassen C, E erteilt 1987) werden die Klassen C und CE bis zu dem Zeitpunkt befristet, an dem der Inhaber das 50. Lebensjahr vollendet. Sofern die bisherige Fahrerlaubnis der Klasse 2 nicht umgestellt wird, dürfen ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen der Klasse C oder CE geführt werden. Für Fahrerlaubnisinhaber, die bis zum 31.12.1999 das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist diese Regelung bereits seit dem 01.01.2001 in Kraft.

Wann und bei welchen Fahrerlaubnisklassen sind Untersuchungen erforderlich?

Für den erstmaligen Erwerb wie auch die Verlängerung der Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C oder CE (LKW-Fahrerlaubnis) sind gesundheitliche Bescheinigungen entsprechend der Fahrerlaubnis-Verordnung erforderlich. Der Arzt kann hierbei frei gewählt werden.

Bei Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D und DE (KOM-Fahrerlaubnis) sowie bei Verlängerung dieser Klassen über das 50. Lebensjahr hinaus genügt die gesundheitliche Bescheinigung nicht; vielmehr muss hier stets ein betriebs-, arbeitsmedizinisches oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorgelegt werden. Für die Verlängerung der Fahrerlaubnis D1, D1E, D und DE bis zum 50. Lebensjahr reicht dagegen die ärztliche Bescheinigung wie beim LKW-Führerschein aus.

Darüber hinaus ist sowohl bei jedem Neuerwerb als auch bei einer Verlängerung befristeter Fahrerlaubnisklassen stets ein ausreichendes Sehvermögen über eine augenärztliche Begutachtung nachzuweisen (Bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen können auch Arbeits- und Betriebsmediziner, Ärzte bei einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung, Ärzte des Gesundheitsamtes und anderer öffentlichen Verwaltungen das Sehvermögen überprüfen).

Zum Erwerb einer unbefristeten Fahrerlaubnisklasse genügt hier die Bescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle.

Hinweis:

Bitte beantragen Sie die Verlängerung einer befristeten Fahrerlaubnis rechtzeitig, d.h. ca. 3 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer. Ist die Geltungsdauer einer Fahrerlaubnisklasse abgelaufen, dann dürfen Sie erst wieder die entsprechenden Fahrzeuge führen, wenn ein neuer Führerschein ausgestellt und Ihnen mit Übergabe die Fahrerlaubnisklasse neu erteilt wurde; ansonsten droht Ihnen ein Strafverfahren wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis.